



für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend beiliegendem Entwurf - Anlage 1 zu KT-Drucksache Nr. VIII-0302 - erlassen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand für Fahrtkosten (Personalausgaben) wird sich durch die "Spitzabrechnung" voraussichtlich geringfügig erhöhen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Bisher werden den Mitgliedern des Kreistags und des Jugendhilfeausschusses die Fahrtkosten bei Dienstverrichtungen innerhalb des Landkreises pauschaliert erstattet. Der Pauschale wird die Entfernung zwischen Wohnung und Sitz des Landratsamts, mindestens jedoch eine Entfernung von 5 Kilometern zugrunde gelegt. Da Fraktionssitzungen sowie Sitzungen oder Besichtigungsfahrten der Kreisgremien in der Vergangenheit und auch künftig hin und wieder außerhalb von Reutlingen stattfinden soll die Pauschalierung aufgehoben werden. Künftig sollen die Fahrtkosten bei Dienstverrichtungen innerhalb (und außerhalb) des Landkreises "spitz" abgerechnet werden, d. h. nach der tatsächlichen Entfernung. Ein entsprechender Entwurf der Änderungssatzung, die noch einige andere kleinere Änderungen beinhaltet, ist als Anlage 1 beigefügt. Als Anlage 2 liegt eine Synopse der alten und der neuen Satzung bei.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Fahrtkosten

Bisher werden den Mitgliedern des Kreistags und des Jugendhilfeausschusses die Fahrtkosten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Entschädigungssatzung bei Dienstverrichtungen innerhalb des Landkreises pauschaliert erstattet (§ 18 Landesreisekostengesetz). Der Pauschale wird die Entfernung zwischen Wohnung und Sitz des Landratsamts, mindestens jedoch eine Entfernung von 5 Kilometern zugrunde gelegt.

Da Fraktionssitzungen sowie Sitzungen oder Besichtigungsfahrten der Kreisgremien hin und wieder auch außerhalb von Reutlingen stattfinden tritt eine gewisse Ungerechtigkeit vor allem für die in Reutlingen wohnenden Mitglieder des Kreistags bzw. Jugendhilfeausschusses auf, die auch durch die Mindestpauschale nicht ausgeglichen werden kann. Deshalb sollen die Fahrtkosten bei Dienstverrichtungen innerhalb (und außerhalb) des Landkreises künftig "spitz" abgerechnet werden, d. h. nach der tatsächlichen Entfernung.

Nach § 6 Abs. 5 Landesreisekostengesetz wird eine Wegstreckenentschädigung (Fahrtkosten) auch für die Benutzung des Fahrrads in Höhe von 2 Cent je Kilometer gewährt.

Künftig werden bei der Teilnahme an Veranstaltungen für den Landkreis - also in der Regel bei einer Einladung durch den Landkreis, auch wenn keine Entschädigung bezahlt wird, auf Antrag die angefallenen Fahrtkosten erstattet.

2. Parkgebühren

Bisher waren evtl. anfallende Parkgebühren bei Dienstverrichtungen innerhalb des Landkreises über die Durchschnittssätze nach § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung abgegolten. Damit Parkgebühren, die z. B. bei Sitzungen des Kreistags im Landratsamt durch die Parkraumbewirtschaftung in der Oststadt anfallen, erstattet werden können, ist eine Ergänzung in § 4 der Entschädigungssatzung (Reisekosten) um die Nebenkosten im Sinne von § 14 Landesreisekostengesetz notwendig.

3. Redaktionelle Änderungen

Das Landesreisekostengesetz enthält bereits seit längerem keine Differenzierung in Reisekostenstufen mehr. Deshalb ist die Passage "wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16" in § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie § 4 Abs. 2 Satz 2 der Entschädigungssatzung ersatzlos zu streichen.

Anstatt "EURO" wird die Abkürzung "EUR" verwendet.

4. Klausurtagungen der Fraktionen

Bisher werden gemäß § 2 Abs. 4 der Entschädigungssatzung Entschädigungen auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu 10 weiteren Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen, bezahlt. Damit auch Klausurtagungen der Fraktionen entschädigt werden können ist eine Ergänzung notwendig. Solche Tagungen werden allerdings nur innerhalb des Landkreises entschädigt.